

RUNDSCHREIBEN

An das IAWM

An das ZAWM Eupen

An das ZAWM St. Vith

An die Lehrlingssekretäre/innen

Eupen, 23. März 2010

UNAB.OP.WV/PB/RB/GK/09.2696

Vergabe des Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts durch das IAWM (Rundschreiben DG 294)

Das Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen, das durch das Dekret vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung (Belgisches Staatsblatt vom 8. September 2009) abgeändert wurde, legt fest, dass Absolventen der mittelständischen Lehre das Studienzeugnis des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts (6B) erhalten können.

Das vorliegende Rundschreiben erläutert die Modalitäten dieser Zeugnisvergabe.

1. Zugangsvoraussetzungen für die Gesellen

Laut Artikel 7 §6 Absatz 3 des Dekretes vom 16. Dezember 1991 wird das Studienzeugnis der 6B nur an Gesellen verliehen:

- 1.1 denen nach dem 1. September 2008 durch das Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen (IAWM) ein Gesellenzeugnis verliehen wurde;
- 1.2 die im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts sind.

Das IAWM muss vor Vergabe des Zeugnisses der 6B prüfen, ob der Geselle im Besitz eines Abschlusszeugnisses der Unterstufe des Sekundarunterrichts oder eines gleichgestellten ausländischen Studiennachweises ist.

Die Gleichstellung eines ausländischen Studiennachweises ist durch den Gesellen beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Abteilung Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung zu beantragen.

Eine Kopie des Abschlusszeugnisses bzw. des ausländischen Studiennachweises und der entsprechenden Gleichstellung ist in der individuellen Akte des Lehrlings aufzubewahren.

Das Studienzeugnis wird ebenfalls Gesellen verliehenen, die den unter 1.1 und 1.2 genannten Bedingungen genügen, jedoch:

- 1.3 einen Lehrvertrag in der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeschlossen haben und unter Aufsicht des IAWM den theoretischen Kursen teils oder ganz in anderen Bildungszentren als den Zentren für Aus- und Weiterbildung des Mittelstandes (ZAWM) folgen.

Diese Möglichkeit betrifft Organisatoren von Kursen außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft gemäß Artikel 4 §2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2009 zur Festlegung der Ausbildungsbedingungen für mittelständische Lehrlinge und Ausbildungsbetriebe.

2. Bedingungen für das IAWM

Artikel 7 §6 des vorgenannten Dekretes vom 16. Dezember 1991 legt ebenfalls Bedingungen fest, die das IAWM erfüllen muss, um das Zeugnis der 6B an Gesellen verleihen zu können:

- 2.1 das IAWM ermöglicht eine Kontrolle der ZAWM durch die Pädagogische Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen (PIB) hinsichtlich der Wahrnehmung der Kontrollaufgaben gemäß Artikel 4 Abs. 1 und 4 des Dekretes vom 24. März 2003 über die Einsetzung und die Festlegung der Aufgaben der pädagogischen Inspektion und Beratung für das Unterrichtswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Das IAWM hat dafür Sorge zu tragen, dass der PIB die Möglichkeit von Zugang und Kontrolle in den ZAWM gewährt wird.

Artikel 16 Absatz 1° des vorgenannten Dekretes vom 16. Dezember 1991 legt die Aufgaben des IAWM zudem wie folgt fest:

- 2.2 zur Entwicklung der Kurse und Tätigkeiten im Rahmen der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen beizutragen, diese zu koordinieren sowie deren pädagogische, administrative und finanzielle Aufsicht zu gewährleisten;

Die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben durch die PIB entbindet das IAWM nicht von diesem Auftrag. Die Kontrollen der PIB erfolgen daher in inhaltlicher und organisatorischer Absprache mit dem IAWM, das die für diese Kontrollen notwendigen Informationen bereit stellt und die Kontrollen begleitet.

Artikel 7 §6 des vorgenannten Dekretes vom 16. Dezember 1991 sieht des Weiteren vor:

- 2.3 das IAWM berücksichtigt bei den im Rahmen der Gesellenausbildung organisierten allgemeinbildenden Kursen die im Gemeinschaftsunterrichtswesen anwendbaren Studienprogramme und Lehrpläne des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts;

Laut Artikel 4 werden die Programme der Kurse und Tätigkeiten der Aus- und Weiterbildung im Mittelstand

2.4 von der Regierung auf Vorschlag des IAWM festgelegt.

Jede Änderung des Programms für die allgemeinbildenden Kurse in der Lehre muss durch das IAWM einem Vergleich mit den geltenden Rahmenplänen für das sechste Jahr des berufsbildenden Sekundarunterrichts unterzogen werden, bevor es der Regierung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Zudem sind die Auflagen des Gesetzes vom 29. Juni 1983 über die Schulpflicht, insbesondere zu Artikel 2 – Teilzeitschulpflicht und Teilzeitschulpflichtkommission – zu berücksichtigen.

3. Verleihung des Zeugnisses 6 B

Die Vergabe des Gesellenzeugnisses und des Studienzeugnisses des sechsten Jahres des berufsbildenden Sekundarunterrichts (6B) erfolgt durch das IAWM.

Das IAWM legt individuelle Akten an, und stellt deren Aufbewahrung nach derselben Vorgehensweise sicher, wie sie das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft für vergleichbare Akten anwendet.

Das vom IAWM verliehene Studienzeugnis des sechsten Jahres des beruflichen Sekundarunterrichtes entspricht gemäß Erlass der Regierung vom 21. Januar 2010 dem beigelegten Muster.

Ich beauftrage die Verantwortlichen der mittelständischen Ausbildung, das neue Regelwerk gemäß den in Artikel 124 des Dekretes vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung vorgesehenen Fristen in Anwendung zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Paasch
Minister

Anlagen

- Dekret vom 25. Mai 2009 über Maßnahmen im Unterrichtswesen und in der Ausbildung (Auszüge)
- Muster für das vom IAWM verliehene Zeugnis der 6B